

die Reihenfolge der Kanones zu halten, zieht der Verfasser gleichartige und zusammengehörige Materien bei der Bearbeitung zusammen und stattet sie mit interessanten geschichtlichen und liturgischen Bemerkungen aus. Der vorliegende Teil handelt von den heiligen Orten, dem Gottesdienst und dem kirchlichen Lehramt. Die gedrängte Schreibweise ermöglicht es, auf geringem Raum viel zu sagen. Besonders aufmerksam gemacht sei auf die Darstellung des Begräbnisrechtes, Feuerbestattung, auf das Kapitel Kirchenglocken. Das Werk ist eine Fundgrube für Theoretiker und Praktiker.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

- 4) **Das Kirchenpatronat in Böhmen.** Beiträge zu seiner Geschichte und Rechtsentwicklung. Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte. Von Prof. Dr Joh. Schlenz. Herausgegeben von der Histor. Kommission der Deutschen Gesellschaft der Wissenschaften und Künste für die Tschechoslowakische Republik. 8^o (488). Prag 1928. Kc 68.—.

Historikern und Kanonisten war es zwar bekannt, daß das Kirchenpatronat der böhmischen Länder seine eigene Entwicklung und Ausgestaltung genommen. An einer Geschichte fehlte es bislang; diese liefert uns nun der Kanonist an der deutschen theologischen Fakultät in Prag. An der Hand der Quellen zeigt der Verfasser auf, wie das Eigenkirchenrecht zu Landesgebräuchen sich verdichtete und die kirchlichen Reformbewegungen nur langsam und unvollkommen daraus das Patronatsrecht gestalten konnten. Durch Jahrhunderte hindurch wollten die adeligen Grundherren die Geistlichen auf ihren Besitzungen frei ein- und absetzen, gegen den Nachlaß der verstorbenen Pfarrer das Heimfallsrecht in Anspruch nehmen und dergleichen. Hussitische und utraquistische Wirren brachten kaum eine merkliche Besserung. Die Stellung des Klerus war größtenteils eine unwürdige, infolgedessen auch ein großer Priesterangel. Sonderbarerweise brachte auch die sogenannte Gegenreformation im allgemeinen nicht viel bessere Zustände. Die zwangsweise Katholisierung schuf einen Scheinkatholizismus, an Stelle der bisherigen Adelsparteien trat der landesfürstliche Absolutismus. Eingriffe in die kirchlichen Rechte waren an der Tagesordnung. Eine große, für die Sache oft verhängnisvolle Rolle spielten die Herrschaftsverwalter. So hat sich in Böhmen ein ganz eigenes Kirchenpatronatsrecht entwickelt. Von den 1872 katholischen Pfarreien sind bloß 56 freier bischöflicher Verleihung. Der Klerus eines Patronates bildet die sogenannte Patronatsklientel und nur selten kann ein nicht diesem Kreis angehöriger Priester daselbst eine Pfarre erhalten. Nicht die Pfarrer, sondern die Patronatsämter verwalten das Kirchenvermögen, und zwar nicht gesondert nach Einzelkirchen, sondern kumulativ im Wege der sogenannten Konkretalverwaltung, so daß Überschüsse der einen Kirche für eine andere verwendet werden. Noch mehr als anderswo zeigt sich in Böhmen, daß das Kirchenpatronat nicht mehr in die gegenwärtige Zeit hineinpaßt. Hatten die Patronatsherren schon durch die Grundentlastung viel verloren, so sind sie jetzt infolge der „Bodenreform“ außerstande, die großen Patronatslasten zu tragen. An eine bloße Reform des Patronatsrechtes ist nicht zu denken; so bleibt nur die Ablösung. Freilich bildet auch diese ein schwieriges gesetzgeberisches Problem, mit dem man sich über kurz oder lang auch in anderen Staaten vertraut machen müssen. Dem Verfasser, der mit Bienenfleiß den Stoff gesammelt und verarbeitet und mit der Geschichte des Patronates auch ein Stück Kulturgeschichte geschrieben hat, sei der gebührende Dank gesagt.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.